

*.**de* Anrechnung von Gehaltsstufen für qualifizierte Zusatzausbildungen *fr* Imputation d'échelons de traitement pour des formations qualifiantes complémentaires *-*

Lehrpersonen und Schulleitende können auf Gesuch hin für abgeschlossene, qualifizierte Zusatzausbildungen zusätzliche Gehaltsstufen angerechnet werden, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anzahl der gewährten Gehaltsstufen ergibt sich aus der direkten Umsetzbarkeit der Ausbildung in der aktuellen Funktion gemessen am Berufsauftrag.

Wichtige Links und Formulare

[Antrag um Anrechnung von Gehaltsstufen für eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung nach Art. 31 LAV \(Volksschule, Maturitätsschulen, Schulen der Sekundarstufe II ohne eigene Gehaltsverarbeitung\)](#)

[Antrag um Anrechnung von Gehaltsstufen für eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung nach Art. 31 LAV \(Sekundarstufe II mit eigener Gehaltsverarbeitung\)](#)

Anrechnung von Gehaltsstufen für qualifizierte Zusatzausbildungen nach Art. 31 LAV

Lehrpersonen können für eine abgeschlossene, qualifizierte Zusatzausbildung bei der APD ein Gesuch um zusätzliche Gehaltsstufen einreichen. Damit die Prüfung der direkten Umsetzbarkeit der Zusatzausbildung in der Funktion vorgenommen werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Zusatzausbildung ist abgeschlossen.

Die Zusatzausbildung ist für die Erfüllung des Berufsauftrages nicht zwingend (z. B. Funktion: Unterricht auf der Primarstufe, Voraussetzung: Lehrdiplom für die Primarstufe).

Die Ausbildung umfasste mindestens 300 Stunden oder führte zu 10 ECTS.

Wenn die Zusatzausbildung vor dem 1. August 2007 abgeschlossen wurde, muss sie kantonal oder eidgenössisch zertifiziert bzw. anerkannt sein.

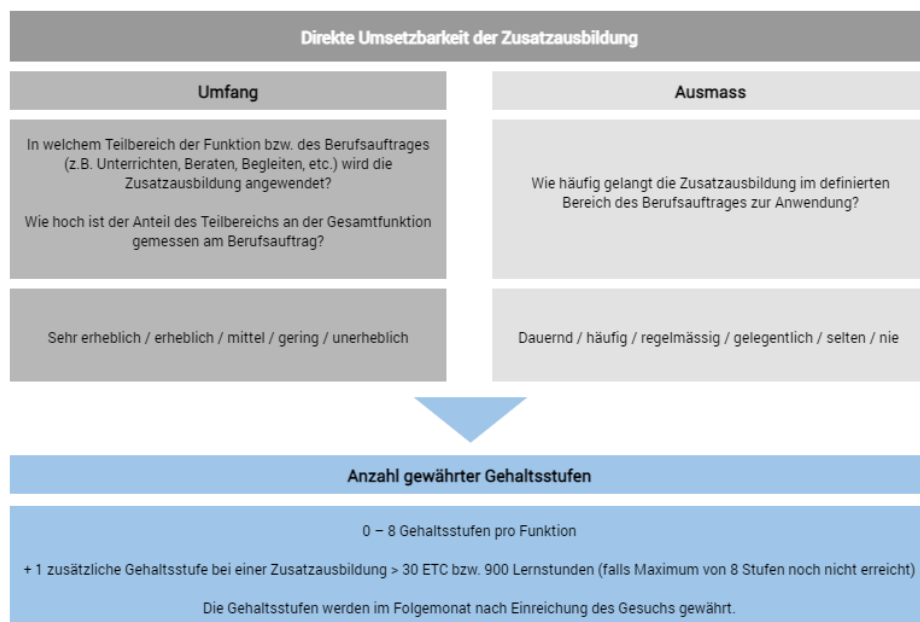
Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, wird auf die Prüfung verzichtet und das Gesuch wird abgewiesen.

Beurteilung von Gesuchen (Prüfung der direkten Umsetzbarkeit)

Über Gesuche von Lehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule, Kindergärten sowie der Schule für Holzbildhauerei Brienz und der ESC La Neuveville entscheidet die [Abteilung Personaldienstleistungen](#), nach Anhörung des zuständigen Fachamtes. Bei Lehrpersonen und Schulleitungen der übrigen Schulen der Sekundarstufe II erfolgt der Entscheid durch die für die Einstufung verantwortliche Stelle, nach Anhörung des zuständigen Fachamtes, mit Zustimmung der APD.

Wie viele Gehaltsstufen für die Zusatzausbildung gewährt werden, wird durch den Umfang und das Ausmass der direkten Umsetzbarkeit der Zusatzausbildung in der jeweiligen Funktion (Schulleitung, Lehrperson und/oder Pool für Spezialaufgaben) gemessen am [Berufsauftrag](#) bestimmt.

Beispiel für die Funktion Lehrperson:



Anrechnung von Gehaltstufen

Je nach Beurteilung der direkten Umsetzbarkeit einer Zusatzausbildung werden zwischen null und maximal acht Gehaltsstufen gewährt. Das Maximum von acht Gehaltsstufen pro Funktion kann auch beim Abschluss von mehreren Zusatzausbildungen nicht überschritten werden. Eine Zusatzausbildung im Umfang von 30 ECTS (900 Lernstunden) wird mit einer zusätzlichen Gehaltsstufe honoriert.

Die Gehaltsstufen werden erstmals im Folgemonat nach Einreichung des Gesuchs gewährt.



Anrechnung von Gehaltsstufen für eine abgeschlossene Zusatzausbildung

Lehrpersonen der Volksschule, Maturitätsschulen sowie der Schule für Holzbildhauerei Brienz und der ESC La Neuveville: Reichen Sie das [Gesuch](#), nach Einholung der Zustimmung der Schulleitung, direkt der Abteilung für Personaldienstleistungen (APD) der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) ein. Die APD prüft das Gesuch und erlässt, nach Anhörung des zuständigen Fachamtes, die entsprechende Verfügung.

Lehrpersonen der übrigen Schulen der Sekundarstufe II: Reichen Sie das [Gesuch](#) an die für die Einstufung zuständige Stelle (bspw. Schulleitung, HR-Abteilung) ein. Diese prüft das Gesuch und erlässt, nach Einholung der Zustimmung der APD und des Fachamtes, die entsprechende Verfügung.

Stellenwechsel/Wechsel der Schulstufe bzw. Übernahme einer anderen Funktion

Bei einem Stellenwechsel muss kein neues Gesuch eingereicht werden, wenn es sich bei der neuen Stelle um die gleiche Schulstufe resp. Funktion handelt. Wechselt die Person jedoch die Schulstufe oder übernimmt sie eine andere Funktion, muss die Anrechnung der zusätzlichen Gehaltsstufen für die neue Schulstufe neu beurteilt werden. Die Lehrperson muss dafür ein neues Gesuch einreichen.

Mehrere Zusatzausbildungen

Kann eine Lehrperson mehrere Zusatzausbildungen vorweisen gilt Folgendes:

Mehrere unabhängig voneinander abgeschlossene bzw. nicht modular aufgebaute Kurse/Ausbildungen können nicht zu einer Zusatzausbildung kumuliert werden, die den Bedingungen zur Anrechnung entsprechen würde (keine Portfolio-Beurteilung).

Mehrere anerkannte, nicht modular aufgebaute Zusatzausbildungen werden einzeln auf ihre direkte Umsetzbarkeit hin geprüft und gegebenenfalls Gehaltsstufen gewährt (maximal acht Gehaltsstufen pro Funktion).

Mehrere modular aufgebaute Ausbildungen (z.B. CAS, DAS und MAS) können nicht mehrfach angerechnet werden. Der jeweils höchste Abschluss wird auf seine Umsetzbarkeit hin geprüft und durch die Anrechnung von zusätzlichen Gehaltsstufen berücksichtigt.



Gut zu wissen: Neubeurteilung von Gesuchen

Grundsätzlich kann jederzeit ein Gesuch eingereicht werden, auch wenn bereits eine Verfügung erlassen wurde. Wenn sich an der Anstellung Grundlegendes geändert hat, kann sich dies auf die direkte Umsetzbarkeit (Umfang und Ausmass) der Zusatzausbildung auswirken. Eine Neubeurteilung ist in diesem Fall sinnvoll.

[Beschwerdeverfahren](#)

Rechtliche Grundlagen

LAV Art. 31 ...

¹ Eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung kann durch die Anrechnung von Gehaltsstufen berücksichtigt werden, sofern sie für die Ausübung der Funktion direkt umgesetzt werden kann. In diesem Fall reicht die Lehrkraft ein begründetes Gesuch ein.

² Sofern das Gesuch gutgeheissen wird, werden zusätzliche Gehaltsstufen auf denjenigen Monat hin angerechnet, der dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung folgt.

³ Über die Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen entscheidet

a für die Lehrkräfte und Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen die gemäss Artikel 28 Absatz 1 und 2 für die Einstufung zuständige Stelle mit Zustimmung der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Bildungs- und Kulturdirektion,

b für die übrigen Lehrkräfte die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Bildungs- und Kulturdirektion nach Anhören des zuständigen Amtes.

Kommentare

Arbeitsunterlagen

Datei	Geändert
Microsoft Word Dokument 04.05 _Formular_Gesuch_Anrechnung_Gehaltsstufen_für_Zusatzausbildung_Volksschulen_KG_Sek_II_ohne_eigen e_GA.docx	17.11.2020 by APD, Content Management
Microsoft Word Dokument 04.06_Formular_Gesuch_ Anrechnung_Gehaltsstufen_für_Zusatzausbildung_Sek_II_mit_eigener_GA.docx	17.11.2020 by APD, Content Management

[Alle herunterladen](#)

FAQ

Keine Inhalte

Überschrift

Kein Inhalt gefunden.

Archiv

Keine Inhalte

Feedback

Haben Ihnen diese Informationen weitergeholfen? Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Rückmeldung
Ja Teilweise Nein

Kontakt

Haben Sie Fragen oder fehlen Ihnen Informationen? Oder haben Sie einen Fehler entdeckt?

Hier wird das Kontakt-Formular angezeigt. Sie können sich aber auch per Tel/Mail bei uns melden: [+41 31 633 83 12](tel:+41316338312) / wpgl@be.ch

Kommentar required

Anzahl verfügbare Zeichen: 2000

Kontakt

Ich möchte, dass Sie mich kontaktieren.

Anrede required

Keine

Herr

Frau

Vorname required

Nachname required

Firma/Organisation

Strasse und Hausnr.

PLZ required

Bitte nur Zahlen eintragen

Ort required

E-Mail-Adresse required

Telefon required

Bitte nur Zahlen eintragen.

Datenbearbeitung required

Ich bin damit einverstanden,
dass meine IP-Adresse gespeichert wird und meine Angaben mittels E-Mail an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Themen

Was Sie auch noch interessieren könnte:

[Provisorische Gehaltsberechnung mittels Gehaltsrechner Gehaltssystem](#)

[Einstufung \(Festlegung des Anfangsgehalts in vier Schritten\)](#)

[Anrechnung von Berufserfahrung \(Erfahrungs- und Dienstzeit\)](#)

[Beschwerdeverfahren](#)